109. Kann die Eideszuschiebung an notwendige Streitgenoffen noch zurückgenommen oder durch andere Beweismittel ersest werden, wenn der durch Beweisbeschluß angeorduete Eid schon von einigen Streitsgenoffen abgeleistet worden ist?

V. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1898 i. S. D. (Rl.) w. S. Erben (Bekl.). Rep. V. 6/98.

- I. Landgericht Brieg.
- II. Oberlanbesgericht Breglan.

Gegen die neun Erben des verstorbenen S. wurde auf Schadensersatz geklagt wegen angeblicher Entwertung einer Hppothekenforderung der Klägerin durch Schuld des Erblassers. In erster Instanz wurde eine Beweiserhebung über die bestrittenen Behauptungen der Klägerin durch die von ihr angerusenen Zeugen beschlossen. Als der Zeuge L. nicht gefunden werden konnte, und die übrigen Zeugen nichts Sachdienliches aussagten, verzichtete die Klägerin auf den Zeugen L. und schob den Beklagten den Eid zu, den diese annahmen, und dessen Ableistung das Landgericht im Beschlußwege anordnete. Nachdem sechs Beklagte den Eid abgeleistet hatten, zog die Klägerin die Eideszuschiedung den übrigen drei Beklagten gegenüber zurück und wiedersholte setzt die Benennung des L. als Zeugen unter Angabe seiner Adresse in Paris. Das Landgericht wies nunmehr die Klage ab, indem es die Zurücknahme der Eideszuschiedung als für sämtliche neun Beklagte wirksam ansah und die Vernehmung des L. für unserheblich erachtete.

In zweiter Instanz wiederholte die Klägerin nochmals die Benennung des L. als Zeugen, dessen Bernehmung vom Berusungsgerichte
auch beschlossen wurde; L. war aber inzwischen wieder verschwunden,
woraus die Klägerin an seiner Stelle zwei neue Zeugen namhaft machte.
Das Berusungsgericht änderte dann auch das erste Urteil dahin ab,
daß der in erster Instanz beschlossene Eid noch von den drei Beklagten,
die dort nicht geschworen hatten, abzuleisten sei, und, wenn dies geschehe,
die Klage abgewiesen werde, anderenfalls die sämtlichen Beklagten zur
Zahlung der eingeklagten Summe mit Zinsen verurteilt würden.

Dieses Urteil ist vom Reichsgericht aufgehoben worden aus den folgenden

Grünben:

"Die Klage ist von beiden Borinstanzen unter Berwersung der dagegen erhobenen Einreden für begründet erachtet worden, und hiergegen, wie gegen die weitere Annahme der Borinstanzen, daß den Beklagten gegenüber das Streitverhältnis nur einheitlich sestgeskellt werden könne, lassen sich keine Bedenken erheben. Der Angriss der Revision richtet sich lediglich gegen die Beurteilung, welche die von der Klägerin erklärte Zurücknahme der Eideszuschiedung und Seltendsmachung anderer Beweismittel, nachdem der Eid schon von einem Teil der Streitgenossen abgeleistet worden war, seitens des Berusungsserichtes gefunden hat.

Während ber erfte, Richter dieser Etklärung der Klägerin die Wirkung beimißt, das ganze Sidesversahren zu beseitigen, einschließe lich der schon ersolgten Sidesleistung von sechs Streitgenossen, versagt der Berusungsrichter ihr die Zulässigkeit und gelangt auf diese Weise dazu, die Fortsetzung der unterbrochenen Sidesabnahme anzuordnen

und den Ausgang des Prozesses von dem Ausfalle des Eidesverfahrens abhängig zu machen. Er führt aus:

Das Gefet enthalte allerdings feine Bestimmung barüber, bis gu welchem Zeitpunfte bie Burndnahme ber Gibeszuschiebung gultig vorgenommen werben konne; aber bie Gibesabnahme fei ein untrennbarer Aft, der nach seinem Beginne nicht wieder unterbrochen werden durfe. Bei der Gidesleiftung burch eine Ginzespartei murbe es ber Beiligfeit bes Gibes wibersprechen, wenn es bem Gegner gestattet würde, die schon begonnene feierliche Ableiftung burch eine einseitige Erklärung aufzuhalten; auch murbe bas bie unerträgliche Folge haben, daß der Beweisführer zunächft versuchen könne, ob der Schwurpflichtige schwören werde, um dann noch andere Beweißmittel einzuschieben. Ebenso einheitlich und untrennbar muffe aber bas Eidesverfahren bei schwurpflichtigen Streitgenoffen fein; sonst entstände auch die bedenkliche Folge, daß der Beweisführer bas Spiel treiben konne, einige ber Streitgenoffen umfonft ichmoren zu laffen. Bei folchen Streitgenoffen, benen gegenüber nur eine einheitliche Feftstellung des Streitverhaltnisses möglich sei, könne überdies begrifflich die Burudnahme ber Gibeszuschiebung wirtsam nur allen gegenüber, und benen, die schon geschworen hatten, gegen= über gar nicht geschehen, wie benn im vorliegenden Falle bie Burud. nahme thatfachlich auch nur ben Streitgenoffen gegenüber erklart worden sei, die noch nicht geschworen hätten.

Mit Recht werden diese Ausführungen und die darauf gestützte Entscheidung von der Revision angegriffen.

Der § 418 C.B.D. gestattet ben Parteien, auch noch nach der Zuschiebung, Annahme oder Zurücschiebung des Sides andere Beweismittel geltend zu machen. Der Zeitpunkt, bis zu welchem dies gestattet ist, ergiebt sich im allgemeinen aus § 256, wonach Beweismittel dis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden können. Für den Fall aber, daß, wie hier, die Sidessleistung durch Beschluß angeordnet worden ist (§ 426), tritt diese Zeitgrenze früher ein; denn da nach § 428 durch Leistung des Sides voller Beweis der beschworenen Thatsacke begründet wird, ist jedenfalls nach der Sidessleistung die Geltendmachung anderer Beweismittel begrifslich ausgeschlossen.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s Bb. 17 Nr. 81 S. 335.

Wenn es die Civilprozegordnung nicht anders anordnet, muß aber auch bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch die Gibesleiftung voller Beweis erbracht wird, also bis zur Bollenbung ber Gibesleiftung, bie Nachbringung anderer Beweismittel zulässig fein; benn begrifflich schließt erft bie Erbringung bes Beweises andere Beweismittel aus, und erbracht ift der Beweis erst mit der vollendeten Gidesleiftung. Auf eine hiervon abweichende Bestimmung der Civilprozefordnung hat sich der Berufungerichter nicht ftuben konnen; er ift nur ber Anficht, bag bie Eidesleiftung ein untrennbarer Att fei, und daß ber Beiligkeit des Eides Abbruch geschehe, wenn es dem Beweisführer gestattet werde, bloße Versuche mit dem Eidesbeweise anzustellen. Der letteren Erwägung kann indes kein entscheibenbes Gewicht beigemessen werden, umsoweniger als sich ebensogut Fälle benten lassen, in benen bie Heiligkeit des Eides gerade daburch gefördert wird, daß der Beweißführer es nicht erst zu ber Ausschwörung überflüssiger ober gar falscher Eide kommen laft. Gine Untrennbarkeit bes Altes ber Gibesleiftung läßt fich aber aus bem Gesetze nicht erweisen; von ihr konnte auch der Regel nach nur allenfalls bann die Rebe sein, wenn eine Einzelpartei ben Eid zu leiften hat, und felbst in biesem Falle fehlt es an jeder sicheren Handhabe für die Angabe, bis zu welchem Abschnitt in ber fortschreitenden Handlung der Eidesableistung (68 442-446 C.B.D.) eine Unterbrechung zugelaffen werden durfe, selbst wenn man bem Richter hierbei die Ausübung ber ihm nach § 177 G.B.G. gu= stehenden Situngspolizei gestattete. Im vorliegenden Kalle handelt es sich übrigens nicht um die Gibesleiftung einer einzelnen Bartei, sondern um die von notwendigen Streitgenossen im Sinne bes 6 434 C.P.D., die schon daburch in mehrere Atte auseinander fiel, daß, wie das Brotofoll des Amtsgerichtes Str. vom 18. Februar 1896 ergiebt, bie bor biefem Amtsgericht vereibigten sechs Streitgenoffen ben Gib einzeln abgeleiftet haben, die aber überdies feitens der anderen brei Streitgenoffen bor einem anderen Amtsgericht stattfinden follte.

Vollendet wäre diese Eidesleiftung erst dann gewesen, wenn alle Streitgenossen den Eid abgeleistet hätten. Bis dahin, daß dies gesschah, hatte dem Borstehenden nach in Gemäßheit des § 418 jede Partei, auch jeder der verklagten neun Streitgenossen, solange er selbst nicht geschworen hatte, das Recht, andere Beweismittel geltend zu machen. Durch die Ableistung des Eides seitens einiger Streits

genossen konnte dieses Recht nicht verschränkt werden, weil tropbem noch keine Vollendung der Sidesleistung der verklagten Partei, also noch kein die Nachbringung anderer Beweismittel ausschließender Beweis vorlag. Wenn in dem vom Berufungsrichter angezogenen Kommentar zur Civilprozeßordnung von Rein de § 434 Bem. 2 bemerkt wird, daß auch der Widerruf einer Sideszuschiedung oder Zurückschiedung nur dann von Wirksamkeit sei, wenn er seitens aller Streitzgenossen oder gegenüber allen erfolge, so ist dabei offendar nur an den regelmäßigen Fall gedacht worden, daß mit der Sidesleistung noch nicht begonnen war.

Mit Unrecht hat bemnach der Berufungsrichter den von der Klägerin angetretenen Zeugenbeweis, — den er nicht etwa für unserheblich erklärt hat, — abgelehnt. Selbst wenn er diesen Beweis als überstüssig angesehen hätte und hätte ansehen dürsen, würde er der von der Klägerin erklärten Zurücknahme der Sideszuschiedung haben stattgeben müssen; denn bei dem erörterten Inhalte des § 418 C.P.D. einerseits und dei der Beschränkung der in § 423 andererseits angeordneten Unwiderrusslichseit auf die Unnahme und auf die Zurücksiedung des Sides sann nicht bezweiselt werden, daß auch der bloße Widerrus einer Sideszuschiedung im Falle der Sidesanordnung durch Beweisbeschluß die zur Ableistung des Sides statthaft ist, worüber auch in der prozehrechtlichen Litteratur nahezu Einstimmigseit herrscht.

Es hat dennach das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden müssen. Für die demnächstige Beweiswürdigung ist noch die Bemerkung hinzuzusügen, daß — entsprechend der ein gleiches für den Fall der Sidesverweigerung einzelner Streitgenossen vorschreibenden Bestimmung des § 434 Abs. 2 C.P.D. — die Thatsache nicht ohne Berücksichtigung bleiben darf, daß sechs Streitgenossen den zugeschobenen Eid abgeleistet haben."